Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/13 3Ob96/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1991

Norm

EO §7 Abs2 C
NO §3 Abs2

Rechtssatz

Gemäß § 3 Abs 2 NO kann die in einem Notariatsakt enthaltene Verpflichtung, wenn sie von dem Eintritt einer Bedingung abhängig ist, nur vollstreckt werden, wenn der Eintritt der Bedingung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen wird. Ähnlich wie nach § 7 Abs 2 EO gilt diese Nachweispflicht nur für aufschiebende Bedingungen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 96/91
  Entscheidungstext OGH 13.11.1991 3 Ob 96/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0001111

Dokumentnummer

JJR_19911113_OGH0002_0030OB00096_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at